

Satzung

der Stadt Eggenfelden über die Ehrung von Vereinen, Sportlern und Personen, die sich um das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben vom 02.05.2023

Die Stadt Eggenfelden erlässt folgende Satzung über die Ehrung von Vereinen, Sportlern und Personen, die sich um das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben:

§ 1

Die Stadt Eggenfelden hat in jedem Jahr eine Vereins- und Sportlerehrung durchzuführen, bei der verdiente Vereine, Sportler und Personen, die sich um das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, durch Überreichung der Ehrenmedaille auszuzeichnen sind.

§ 2

Für die Ehrung der Sportler und der besonderen Personen kommen ausschließlich Personen in Frage, die ihren Hauptwohnsitz in Eggenfelden haben oder die einem Verein angehören, der seinen Sitz in Eggenfelden hat. Nicht geehrt werden Leistungen, die bei Schulwettkämpfen erreicht werden.

§ 3

1.) Die Ehrung der Sportler erfolgt für Einzelsportler aller sportspezifischen Altersklassen:

- als Sieger bei Bezirkskämpfen von Sportvereinen,
- als Niederbayerischer und Oberbayerischer Meister,
- Nordbayerischer und Südbayerischer Meister und Vizemeister
- als Bayerischer Meister, Vizemeister und Drittplatzierter,
- als Süddeutscher Meister, Vizemeister und Drittplatzierter,
- als Deutscher Meister, Vizemeister, Dritt-, Viert-, Fünft-, und Sechstplatzierter,
- als Teilnehmer an Europameisterschaften,
- als Teilnehmer an Weltmeisterschaften,
- als Teilnehmer an Olympischen Spielen und vergleichbaren internationalen Wettbewerben.

2.) Diese Regelung gilt auch für Mannschaften von Vereinen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in Eggenfelden haben.

Ausnahme:

Nicht berücksichtigt werden auswärtige Mitglieder von Organisationen, die sich ausschließlich zum Zweck der Teilnahme an überregionale Wettbewerben

zusammengeschlossen haben und die die gesellschaftliche Aufgabe eines aktiven Vereinslebens nicht erfüllen.

3.) Pokalsieger sind Meistern gleichzustellen. Voraussetzung ist, dass für diese Sportart keine offiziellen Meisterschaften ausgetragen werden.

§ 4

1.) Durch Beschluss des Kulturausschusses können Personen, die sich um den Sport in der Stadt Eggenfelden verdient gemacht haben, mit der Ehrenmedaille ausgezeichnet werden.

2.) Durch Beschluss des Kulturausschusses kann ein „Verein des Jahres“ bestimmt werden. Ebenso können Vereine und Vereinsmitglieder ohne sportlichen Hintergrund besonders geehrt werden, wenn dies vom Kulturausschuss so beschlossen wurde. Diese Vereine müssen ihren Sitz in Eggenfelden haben.

3.) Durch Beschluss des Kulturausschusses kann das beste Nachwuchstalent (bis Vollendung des 18. Lebensjahres), das sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet hat, bestimmt werden.

§ 5

Durch den Kulturausschuss kann alljährlich in geheimer Wahl ein Einzel- oder Mannschaftssportler zum „Sportler des Jahres“ gewählt werden. Ebenso kann eine „Mannschaft des Jahres“ gewählt werden. Der Kulturausschuss kann für diese Wahlen um einen örtlichen Vertreter der Presse und einen sportorientierten Bürger der Stadt Eggenfelden erweitert werden. Bei der Wahl zum „Sportler des Jahres“ und zur „Mannschaft des Jahres“ sind vor allem die im abgelaufenen Jahr erbrachten sportlichen Erfolge zu berücksichtigen.

§ 6

Die Vereins- und Sportlerehrung und die Proklamation der besonderen Personen erfolgt im Rahmen einer festlichen Veranstaltung.

§ 7

Die Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29.10.2008 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 09. Mai 2023
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09. Mai 2023 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 09. Mai 2023 angeheftet und am 31. Mai 2023 wieder entfernt.

Eggenfelden, 09. Mai 2023

Martin Biber
Erster Bürgermeister